

Vereinsstatuten

„Verein der Freunde des Osterfestival Tirol“

im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Osterfestival Tirol“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs, insbesondere das Land Tirol.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Kulturveranstaltung „Osterfestival Tirol“, in dessen Mittelpunkt der geistige und kulturelle Austausch – durch Musik, Theater, Tanz, Literatur und Symposien – verschiedener Kulturen und Religionen steht. Der Hauptzweck des Vereins liegt dabei in der ideellen sowie materiellen Unterstützung der Veranstalter des „Osterfestival Tirol“, so insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit sowie auch eine beratende Tätigkeit hinsichtlich aller mit dem „Osterfestival Tirol“ in Verbindung stehender rechtlicher und organisatorischer Fragestellungen; weiters in der Hilfestellung bei der Organisation und Finanzierung einzelner mit der Kulturveranstaltung „Osterfestival Tirol“ in Verbindung stehender repräsentativer Veranstaltungen sowie im Ausbau der Kulturveranstaltung „Osterfestival Tirol“ zu einem der bedeutsamsten Festivals in Österreich. Die Organisation und die künstlerische Gestaltung der Kulturveranstaltung „Osterfestival Tirol“ ist jedoch nicht Zweck des Vereins.
- (3) Der Verein ist zu allen Maßnahmen und Geschäften, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder nützlich erscheinen berechtigt. Der Verein ist auch berechtigt, sich an inländischen und ausländischen Gesellschaften zu beteiligen bzw. Organisationen zu gründen, die dem Zweck des Vereins dienen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen (Absatz (2)) und materiellen Mittel (Absatz (3)) erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Erfahrungsaustausch und Beratung, Wissenstransfer
 - b) Gemeinsame Vermarktung
 - c) Veranstaltungen, Versammlungen, Konferenzen und Diskussionen

- d) Publikationen und Dokumentationen
- (3) Als materielle Mittel dienen:
 - a) Beitrittsgebühren
 - b) Mitgliedsbeiträge für die Grundfinanzierung des ordentlichen Vereinsbudgets
 - c) Spenden und
 - d) sonstige Einnahmen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder: je nach Höhe des Mitgliedsbeitrages ist bei den ordentlichen Mitgliedern zwischen „Paten“, „Förderern“ und „Freunden“ zu unterscheiden; die – insbesondere finanziellen – Voraussetzungen für den Erwerb einer Mitgliedschaft als „Pate“, „Förderer“ oder „Freund“ werden durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.
 - b) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um die Veranstaltung „Osterfestival Tirol“ ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähigen Personengesellschaften und Erwerbsgesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (der Vorstand). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der bereits für das jeweilige Kalenderjahr fällige Mitgliedsbeitrag ist zu bezahlen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz (4) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Ferner sind mit der Mitgliedschaft je nach Art der Mitgliedschaft (§ 4) weitere Vorteile verbunden, die von der Generalversammlung mit der Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge beschlossen werden. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften und Erwerbsgesellschaften jeweils durch ihr geschäftsführendes Organ bzw. einen Bevollmächtigten vertreten werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung, §§ 9 und 10)
- b) das Leitungsorgan (Vorstand, §§ 11 – 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14) und

- d) die Streitschlichtungseinrichtung (Schiedsgericht, § 15).

§ 9: Generalversammlung (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 - a) Beschluss des Vorstands und der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Absatz (5) 1. Satz Vereinsgesetz),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer(s) (§ 21 Absatz (5) 2. Satz Vereinsgesetz, § 11 Absatz (2), 3. Satz dieser Statuten) oder
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Absatz (2), letzter Satz dieser Statuten).
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Faxnummer oder e-mail-Adresse) einzuladen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die schriftlichen Einladungen rechtzeitig auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich der Post übergeben werden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder, und der damit verbundenen Vorteile gemäß § 7 Absatz (2) 2. Satz dieser Statuten;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Mitgliedern, und zwar jedenfalls aus Obfrau/Obmann, welche/r die Bezeichnung „Präsident/in der Freunde des Osterfestival Tirol“ trägt, und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in; hinzu kommen die weiteren Mitglieder des Vorstands jeweils als Beirat/Beirätin (im folgenden wird zur Vereinfachung jeweils die männliche Bezeichnung verwendet).
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalver-

sammlung einzuberufen hat. Im Falle mehrerer Einberufungen gilt jene als beschlussfähig, die zum frühest zulässigen Termin erfolgt.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Absatz (3)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Absatz (9)) und Rücktritt (Absatz (10)).
- (9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand jeweils zu Händen der übrigen Mitglieder des Vorstands, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Absatz (2)) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgabe zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- d) Steuerung der Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks inklusive Mittelverwendung sowie „Verwaltung“ des Vereinsvermögens;

- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann und der Schriftführer führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Obmann und der Schriftführer vertreten den Verein gemeinsam nach außen. In Geldangelegenheiten vertreten den Verein der Obmann gemeinsam mit dem Kassier. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz (2) genannten Vorstandsmitgliedern - in der jeweils für eine rechtswirksame Vertretung erforderlichen Weise - erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- (9) Die Beiräte unterstützen den Obmann, den Schriftführer, den Kassier sowie deren Stellvertreter bei ihrer Tätigkeit.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich, die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung jeweils über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Absatz (8) bis (10) sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Innsbruck, am 13. Oktober 2004